

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	02.02.2005	
Rat	Bürgermeister Roland	10.02.2005	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Die Verwaltungsgebührensatzung, welche die entgeltpflichtigen Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten definiert, ist zuletzt mit Wirkung vom 01.01. 2003 neu gefasst worden.

Es ist beabsichtigt, bei insgesamt 3 Tarifstellen eine Änderung hinsichtlich der Gebührenhöhe vorzunehmen.

**1. Tarifstelle 19.1**

**Bearbeitung von Verträgen zur Herstellung von Erschließungsanlagen  
§ 124 Baugesetzbuch - BauGB -)**

Diese Tarifstelle ist bei der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01. 01. 2003 erstmalig aufgenommen worden. In Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Gemeinden wurde für diese Dienstleistung eine Gebühr von jeweils 5 % vom geschätzten und vertraglich geregelten Erschließungsaufwand, **mindestens jedoch 2.550 €**, festgesetzt.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die getroffene Regelung über die Mindestgebührenhöhe bei Verträgen, die nur einen relativ geringen Erschließungsaufwand beinhalten (z. B. zusätzliche Erschließung von noch nicht bebauten Straßenabschnitten), zu einer Gebührenfestsetzung führen, die in einem deutlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand stehen.

Unter Berücksichtigung dessen ist vorgesehen, die z. Z. geltende Gebührenregelung dahingehend abzuändern, dass zukünftig die Mindestgebühr entfällt und die Gebührenberechnung ausschließlich auf der Basis von 5 % vom geschätzten und vertraglich

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

geregelten Erschließungsaufwand erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass auch bei Erschließungsverträgen mit lediglich geringem Kostenaufwand die von der Verwaltung erbrachte Leistung in einem angemessenen Verhältnis zur festzusetzenden Gebührenhöhe steht.

Zur Vermeidung von unangemessenen Gebührenforderungen wird es außerdem als sinnvoll angesehen, die zu berechnende Gebühr auf einen Höchstbetrag von 50.000 € zu begrenzen.

## **2. Tarifstellen 13.1 und 13.2**

### **Pläne der Stadt Gladbeck im Mehrfarbendruck i. M. 1:15.000 mit Straßenverzeichnis für Einzel- und Großabnehmer**

---

Unter Berücksichtigung des gestiegenen Kostenaufwandes für die neu aufgelegten Gladbecker Stadtpläne wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Ausgabe der Pläne wie folgt anzupassen:

Pläne der Stadt Gladbeck im Mehrfarbendruck i. M. 1:15.000 mit Straßenverzeichnis, je Plan 4,00 € (bisher 3,00 €) bzw. bei Abgabe der Pläne an Großabnehmer (Wiederverkäufer, Buchhändler etc.) ab 10 Stück je Plan 2,80 € (bisher: 2,00 €).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen.

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. 12. 1978 i. d. F. vom 25. 10. 2002 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

- Roland -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: